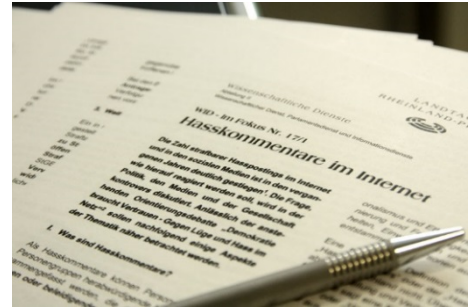




Themen der Woche Nr. 17/110

1. **Betrieb von Biogasanlagen**
2. **Öffentliche Trinkwasserspender in Rheinland-Pfalz**
3. **Förderung der Holzbauweise**
4. **LVerfG Schleswig-Holstein: Klage gegen Fraktionsausschluss erfolglos**
5. **VerfGH Berlin: Tragen blauer Stoffblume verletzt Würde des Abgeordnetenhauses**



1. **Betrieb von Biogasanlagen**

Antwort der Landesregierung
auf eine Kleine Anfrage
- Drs. 17/9692 -

Hauptkultur für die Substrate in Biogasanlagen ist weiterhin der Mais mit 62 Prozent der Ackerkulturen. Die Anbauflächen für die Substrate der Biogasanlagen bewegen sich in etwa in einer Größenordnung von circa 4 bis 5 Prozent aller landwirtschaftlichen Nutzflächen in Rheinland-Pfalz. Aus den für die Erhebungsjahre 2011, 2013 und 2016 vorliegenden Daten der Betreiber ergibt sich für die Substratgewinnung in den landwirtschaftlichen Biogasanlagen in Rheinland-Pfalz eine bewirtschaftete Fläche von 29 000 bis 35 000 Hektar. Diese Zahlen nennt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage.

Damit Biogasanlagen aktuell und künftig flexibel und netzdienlich Strom sowie Wärme liefern können, müsse auf technischer Ebene die Leistung der Anlagen im Regelfall mindestens **verdoppelt** werden. Das erfordere erhebliche Investitionen von den Betreibern. Zudem gelten für Energiepflanzen **dieselben Auflagen** hinsichtlich der Boden-, Trinkwasser-, Natur- und Landschaftsschutzes wie für den Anbau von Kulturen mit dem Ziel der Nutzung als Nahrungs- und Futtermittelpflanzen.

Auf gesetzlicher Ebene müsse vor allem das EEG dringend und grundlegend insbesondere auch hinsichtlich der Bioenergieförderung angepasst werden. Die Landesregierung hat daher entsprechende **Initiativen in die Umweltministerkonferenz sowie in den Bundesrat** eingebracht.

2. **Öffentliche Trinkwasserspender in Rheinland-Pfalz**

Antwort der Landesregierung
auf eine Kleine Anfrage
- Drs. 17/9691 -

Das Förderprogramm „100 Trinkwasserbrunnen für Rheinland-Pfalz“ unterstützt das **Aufstellen von öffentlichen Trinkwasserlaufbrunnen** an geeigneten öffentlichen Plätzen, so die Landesregierung in ihrer Antwort. Jede Kommune kann einen Förderantrag für bis zu zwei Trinkwasserspender stellen und erhält pro Trinkwasserspender einen Zuschuss in Höhe von 4 000 Euro. Es wird eine möglichst landesweit **gleichmäßige Verteilung der Trinkwasserbrunnen** angestrebt.

Die Landesregierung erläutert die Hauptziele, die mit dem Förderprogramm verfolgt werden:

- Das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für das von den kommunalen Unternehmen bereitgestellte **Trinkwasser als hochwertiges Lebensmittel Nummer 1** soll geschärft und die Bevölkerung „leitungswasserfreundlicher“ gemacht werden.
- Die Aufstellung von Trinkwasserbrunnen wird ausdrücklich auch im sogenannten 5-Punkte-Plan des Bundesumweltministeriums für **weniger Plastik und mehr Recycling** empfohlen. Das Mitbringen eigener Flaschen oder Becher soll helfen, Plastikmüll zu vermeiden. Die theoretische Einsparung beträgt bei 100 Trinkbrunnen 4,8 Millionen 0,5-Liter-Plastikflaschen.
- Der Umgang mit Hitzebelastungen ist bedingt durch den Klimawandel bereits heute ein Problem, weshalb die Brunnen einen Beitrag zum **freien Zugang zu Trinkwasser** leisten sollen. Dies gelte gerade in stadtklimatisch besonders hoch belasteten Gebieten. Eine Flasche Mineralwasser kann je nach Herkunft von der Quelle bis zu Verbraucherinnen und Verbrauchern lange Wege zurücklegen und damit etwa **1 000-mal mehr CO₂-Emissionen** verursachen als die gleiche Menge aus dem Wasserhahn.

3. Förderung der Holzbauweise

Antwort der Landesregierung
auf eine Kleine Anfrage
- Drs. 17/9732 -

Die Stärke der Holzbauweise liegt darin, dass sie mit allen **anderen Baustoffen kombinierbar** ist, führt die Landesregierung in ihrer Antwort aus. Bei der Betrachtung unterschiedlicher (Holz-)Bauweisen ist die Auswahl des Bausystems nicht das allein entscheidende Kriterium. Der Architekt und Planer kann nach statischen, bauphysikalischen, ökologischen und ästhetischen Aspekten die Anteile der Baustoffe wählen.

Das Hauptziel aller Bemühungen im Bausektor sollte darin bestehen, **nachhaltige, klimafreundliche und klimawandeltaugliche Gebäude** zu erstellen.

Künftig sollte jedes Gebäude so geplant und gebaut sein, dass

- es nicht mehr Energie verbraucht, als es im Jahresdurchschnitt selbst aus nachhaltigen Quellen erzeugt („Null fossil-basierte Energie“),
- keine Emissionen von Kohlendioxid oder anderen für Mensch und Umwelt schädlichen Stoffen erzeugt („Null Emissionen“),
- es vollkommen rezyklierbar ist („Null Rückstände“).

4. LVerfG Schleswig-Holstein: Klage gegen Fraktionsaus- schluss erfolglos

Urteil vom 29.08.2019
(Az.: LVerfG 1/19)

Pressemitteilung vom
28.08.2019

Der Ausschluss einer Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags aus ihrer Fraktion ist verfassungsgemäß. Dies entschied das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht.

Die Fraktion habe bei dem Ausschluss die verfahrensrechtlichen Anforderungen eingehalten, entschied das Gericht. Insbesondere sei der Abgeordneten vor ihrem Ausschluss **rechtliches Gehör** gewährt worden. Sie habe ausreichend Gelegenheit gehabt, sich auf den Ausschlussantrag sowie dessen Begründung vorzubereiten und diesen zu diskutieren.

Auch die materiellen Anforderungen an einen Ausschluss seien gewahrt. Der Ausschluss aus der Fraktion erfordere einen **wichtigen Grund**. Ein solcher könne insbesondere angenommen werden, wenn das für eine sinnvolle Meinungsbildung und Arbeit der Fraktion erforderliche Mindestmaß an prinzipieller politischer Übereinstimmung fehle. Auch wenn das Vertrauensverhältnis so nachhaltig gestört sei, dass den anderen Mitgliedern eine Zusammenarbeit nicht mehr zugemutet werden könne, liege ein wichtiger Grund vor.

Bei der Beurteilung, ob ein wichtiger Grund vorliege, habe die Fraktion einen **Spielraum**, den das Gericht nur eingeschränkt überprüfe. Entscheidend für die Prüfung sei nicht, ob der Ausschluss politisch vertretbar sei, sondern ob das Statusrecht der betroffenen Abgeordneten grundlegend verkannt worden sei. Insbesondere finde eine verfassungsgerichtliche Kontrolle, ob und wie weit die Abgeordnete wirklich politisch „rechts“ von der Fraktion stehe, nicht statt. Diese Frage sei der Parteigerichtsbarkeit überlassen.

5. VerfGH Berlin: Tragen blauer Stoffblume verletzt Würde des Abgeordnetenhauses

Beschluss vom 28.08.2019
(Az.: VerfGH 189/18)

Pressemitteilung vom
02.09.2019

Der Verfassungsgerichtshof (VerfGH) hat zwei Ordnungsrufe gegen ein Mitglied des Abgeordnetenhauses Berlin wegen des Tragens einer blauen Stoffblume bestätigt. Die Ordnungsrufe des Präsidenten des Abgeordnetenhauses in der Plenarsitzung verletzen den Abgeordneten nicht in seinen Rechten, so der VerfGH.

Der Abgeordnete hatte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses im November 2018 eine **blaue Stoffblume** an sein Jackett geheftet. Diese hatte er bereits bei einem Schweigemarsch anlässlich des 80. Jahrestages der Novemberpogrome am 8. November 2018 getragen. Hierüber hatten die Medien kritisch berichtet. Denn die blaue Kornblume war von der deutschnationalen Bewegung des antisemitischen Politikers Georg von Schönerer in Österreich als Abzeichen genutzt worden und ein Ersatzkennzeichen für die Symbole und Zeichen der in Österreich von 1933 bis 1938 verbotenen NSDAP. Unter Bezugnahme auf diesen Sachverhalt erteilte der Präsident dem Abgeordneten einen Ordnungsruf. Er forderte ihn auf, die Blume abzulegen, weil ihr Tragen der parlamentarischen Würde widerspreche. Nachdem der Abgeordnete dem nicht nachkam, erteilte der Präsident ihm einen zweiten Ordnungsruf. Er forderte ihn erneut zum Ablegen der Blume auf und wies darauf hin, dass der dritte Ordnungsruf mit dem Ausschluss von der Sitzung verbunden wäre. Daraufhin brachte der Abgeordnete sein Jackett mit der angehefteten Blume aus dem Plenarsaal. Mit seinem Antrag vor dem VerfGH machte er gegenüber dem Abgeordnetenhaus eine Verletzung seiner Abgeordnetenrechte geltend. Er habe die Blume ausschließlich als Zeichen einer konservativen und patriotischen Einstellung getragen.

Der Antrag sei bereits unzulässig, entschied der VerfGH. Antragsgegner sei nicht das Abgeordnetenhaus Berlin, sondern der **Präsident des Abgeordnetenhauses**, der die angegriffenen Ordnungsrufe rechtlich zu verantworten habe.

Der Antrag sei auch unbegründet, weil die Ordnungsrufe den Abgeordneten nicht in seinen Rechten verletzen. Die Einschätzung des Präsidenten, das Tragen der blauen Blume verletze die **Würde des Abgeordnetenhauses** sei insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgeschichte des Geschehens zur Sitzung nicht zu beanstanden. Der Präsident habe in der Sitzung davon ausgehen dürfen, dass das Tragen einer blauen Blume als bewusstes Tragen eines NSDAP-Symbols und Abzeichens der Schönerer-Bewegung in der Öffentlichkeit wahrgenommen würde. Mit seinen Ordnungsrufen sei er dem Eindruck entgegengetreten, das Abgeordnetenhaus von Berlin toleriere dies.